



HESSISCHER LANDTAG

19. 10. 2000

Kleine Anfrage

der Abg. Ursula Hammann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 02.05.2000

**betreffend rechtliche Verankerung eines Nachtflugverbots
auf dem Frankfurter Flughafen**

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten wie folgt:

Frage 1. Stimmt die Landesregierung mit den Mediatoren überein, dass ein Nachtflugverbot generell erforderlich ist?

Die zukünftige Entwicklung des Flughafens Frankfurt gehört zu den wichtigsten landespolitischen Projekten der kommenden Jahre. Die Mediationsgruppe zur zukünftigen Entwicklung des Flughafens Frankfurt hat mit ihrem fünf Punkte umfassenden Paket mit den Komponenten "Optimierung des vorhandenen Systems, Kapazitätserweiterung durch Ausbau, Nachtflugverbot, Anti-Lärm-Paket und Regionales Dialogforum" einen sehr ausgewogenen Vorschlag vorgelegt. Die Landesregierung akzeptiert das Mediationspaket in allen seinen fünf Punkten. Es wird Grundlage der nun einsetzenden politischen Debatte und Anknüpfungspunkt für die nachfolgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungs- und Entscheidungsprozesse sein.

Frage 2. Welchen Zeitraum hält die Landesregierung für ein Nachtflugverbot für notwendig?

Die Antwort ergibt sich aus der oben geschilderten Akzeptanz des Mediationspaketes in allen seinen Komponenten. Dies impliziert auch die von der Mediationsgruppe vorgegebene Zeitspanne für ein Nachtflugverbot.

Frage 3. Wird sich die Landesregierung nur bei einem Ausbau des Frankfurter Flughafens für ein Nachtflugverbot einsetzen?
Wenn nein, welche Initiativen hat sie ergriffen bzw. wird sie ergreifen?

Die Landesregierung sieht gemäß der Empfehlung der Mediationsgruppe die fünf Komponenten des Mediationspaketes als untrennbar miteinander verbunden. Sie beabsichtigt nicht, durch isolierte Herausnahme einzelner Komponenten das Mediationspaket zu zerstören und die Mediationsgruppe damit zu desavouieren.

Frage 4. Welche Möglichkeiten bestehen, um ein Nachtflugverbot auf dem Frankfurter Flughafen dauerhaft zu verankern?

Zur Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich eines Nachtflugverbots hat die Landesregierung ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben.

Frage 5. Welche rechtlichen Sicherungen gegen eine Rücknahme eines Nachtflugverbots sind möglich, und welche wird die Landesregierung vornehmen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung öffentliche Äußerungen des Mediators Prof. Dr.

Kurt Oeser, dass ein Nachtflugverbot "schrittweise" kommen wird, und was ist darunter zu verstehen?

Die erfolgreiche Durchführung des Mediationsverfahrens zu dem sensiblen Thema der zukünftigen Entwicklung des Flughafens Frankfurt ist eine große Leistung, die ein sichtbares Zeichen der Fortentwicklung demokratischer Kultur in unserem Staatswesen setzt und weit über die Landesgrenzen Beachtung und Anerkennung findet. Die Mediatoren und die Mitglieder der Mediationsgruppe haben mit ihrem persönlichen Engagement zu diesem Erfolg beigetragen und sich damit große Verdienste um das Land Hessen erworben. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, Äußerungen von Mediatoren oder Mitgliedern der Mediationsgruppe zu kommentieren.

Frage 7. Wie sieht die geplante Vorgehensweise der Landesregierung im Hinblick auf die Durchsetzung eines Nachtflugverbots aus?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 8. Ist die Landesregierung bereit, sich über eine Bundesratsinitiative für ein bundesweit gesetzlich festgelegtes Nachtflugverbot einzusetzen?
Wenn ja, wie soll die Initiative aussehen?
Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?

Die Novellierung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften wird derzeit durch die Bundesregierung vorbereitet. Es ist abzuwarten, welche rechtlichen Möglichkeiten der Beschränkungen des Nachtflugverkehrs bzw. des Nachtflugverbots darin vorgesehen sind. Die Landesregierung wird danach über eine eigene Initiative für ein bundesweites Nachtflugverbot entscheiden.

Frage 9. Welche jeweilige Position hat die Landesregierung im Hinblick auf die anstehende Novellierung des Fluglärmsgesetzes bei:
a) Bewertung von Einzelschallereignissen,
b) Mindestüberflughöhen,
c) Einführung von Nachtschutzzonen,
d) Ausweitung der Lärmschutzzonen?

Die Wirkung des Schalls geht von einzelnen Ereignissen aus. Insbesondere hinsichtlich eines ungestörten Schlafes sind einzelne laute Schallereignisse bestimmend. Der Schutz vor lauten Einzelschallereignissen muss gewährleistet sein. Dies kann mittels Einzelschallkriterien in Ergänzung zu Mittelwertkriterien erfolgen. Unter der Voraussetzung, dass nachweisbar ein mindestens gleichwertiger Schutz gegeben ist, unterstützt die Landesregierung auch mögliche Schutzkonzepte, die allein auf einfach umsetzbaren Mittelpegelungen beruhen.

Eine Definition von Mindestflughöhen müsste auf unterschiedliche Flugzeugtypen und Betriebszustände abgestellt sein. Zumindest die akustische Wirkung kann besser aus Immissionspegeln abgeleitet werden. Die Formulierung von Umweltqualitätszielen in der Form von Lärmimmissionswerten erscheint zweckmäßiger.

Die Landesregierung hält die separate Betrachtung von Tages- und Nachtzeiträumen mit differenzierten Schutzanforderungen für erforderlich.

Die Lärmschutzzonen bemessen sich nach Immissionswerten. Die Neufestsetzung von wirkungsbezogenen Immissionswerten ist notwendig. Dabei sind die Kriterien des vorsorgenden Gesundheitsschutzes zu beachten.

Frage 10. Für welche konkreten Veränderungen wird sich die Landesregierung einsetzen?

Neben den in der Antwort zu Frage 9 dargestellten Zielen setzt sich die Landesregierung insbesondere für die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf alle lärmrelevanten zivilen und militärischen Flughäfen und Flugplätze ein. Dabei sind auf die einzelnen Kategorien abgestimmte Anforderungen zu formulieren.

Wiesbaden, 27. September 2000

Dieter Posch